

Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft

2016

Landes- und Gemeindeverwaltung

Burgenland		
Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Kanalbenützungsgebühr VA-B-ABG/0025-C/1/2014	Stadtgemeinde Pinkafeld	Laut Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft verbraucht ein Singlehaushalt jährlich ca. 50 m ³ Wasser. In der Verordnung der Stadtgemeinde Pinkafeld war jedoch eine Mindestabnahme von 150 m ³ Wasser pro Haushalt zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr festgelegt. Singlehaushalte hatten so gleich viel zu bezahlen wie beispielsweise ein Haushalt mit drei oder gar mehreren Personen. Die Stadtgemeinde korrigierte aufgrund der Kritik der VA die Verordnung dahingehend, dass sie die Kanalbenützungsgebühr künftig gemäß dem tatsächlichen Wasserverbrauch berechnen und nicht mehr von einer Mindestabnahmemenge ausgehen wird.
Gemeindeabgaben-Eintreibung offener Forderungen durch KSV VA-B-ABG/0011-C/1/2015	Stadtgemeinde Jennersdorf	Da ein Abgabepflichtiger seiner Zahlungspflicht nicht nachkam, beauftragte die Stadtgemeinde den KSV mit der Eintreibung der Forderung. Die dafür entstandenen Kosten sollte der Abgabepflichtige zahlen. Die VA vertritt den Standpunkt, dass Kostenüberwälzungen an Abgabepflichtige nur dann zulässig sind, wenn Anwaltszwang besteht. Die Stadtgemeinde verzichtete auf die weitere Eintreibung der Kosten des KSV.
Verfahrensdauer VA-B-BT/0044-B/2015	Stadtgemeinde Mattersburg	Die Baubehörde blieb jahrelang untätig, obwohl die Nichterfüllung einer Auflage in einem Baubewilligungsbescheid mehrmals beanstandet wurde. Außerdem entschied sie über einen Devolutionsantrag nicht gesondert mit Bescheid. Die VA beanstandete die jahrelange Untätigkeit und wies auf die Entscheidungspflicht der Behörde gemäß §73 AVG hin.

Baupolizei VA-B-BT/0058-B71/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Oberwart	Die BH als zuständige Baubehörde verfügte fünf Jahre hindurch keine baupolizeilichen Maßnahmen zur Herstellung des bewilligungskonformen Zustands und sprach auch über einen nachträglichen Baubewilligungsantrag nach mehr als fünf Jahren noch nicht ab
Schadenersatz VA-B-G/0013-B/1/2015	Marktgemeinde Hornstein	Die Behebung eines von der Gemeinde durch Arbeiten am angrenzenden Grünstreifen verursachten Schadens an der Hausfassade erfolgte nur langsam; die endgültige Schadenbehebung dauerte eineinhalb Jahre.
Abgelehnte Bewerbung VA-B-SCHU/0003-C/1/2015	Marktgemeinde Illmitz	Die Beschwerdeführerin hatte sich als Kindergartenleiterin beworben. Ihr wurde eine Mitbewerberin vorgezogen, welche im Gegensatz zur Beschwerdeführerin keine Erfahrung als Kindergartenleiterin aufwies. Ein sachlicher Grund, weshalb die Beschwerdeführerin ungeachtet dieses Qualifikationsvorteils nicht zum Zug kam, wurde der VA trotz mehrfacher Machfrage bei der Marktgemeinde nicht mitgeteilt.
Kürzung der Mindestsicherung VA-B-SOZ/0030-A/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Neusiedl am See	Die BH kürzte rechtswidrig ohne vorherige schriftliche Ermahnung und ohne hierüber einen Bescheid zu erlassen die Mindestsicherung für zwei Monate um 50 %.
Mindestsicherung VA-B-SOZ/0030-A/1/2016	Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See (BH)	Die BH Neusiedl am See kürzte dem Beschwerdeführer ohne vorherige schriftliche Ermahnung und ohne Erlassung eines Bescheides die Mindestsicherung. Die Burgenländische Landesregierung hat mittels Erlass auf die Verpflichtung der schriftlichen Ermahnung sowie Bescheidpflicht im Falle der Kürzung hingewiesen.

Kärnten

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Kanalanschlussbeitrag VA-K-ABG/0002-C/1/2016	Stadt Klagenfurt	Gegen die Vorschreibung eines Kanalanschlussbeitrages brachte die Beschwerdeführerin Berufung ein. Ein Mitarbeiter der Behörde erster Instanz legte ihr jedoch nahe, das Rechtsmittel zurückzuziehen. Mit der Befolgung dieses nicht nachvollziehbaren Ratschlags wurde der Berufungswerberin der Rechtsschutz entzogen. Diese Vorgehensweise stufte die VA als bedenklich ein.
Veranstaltungswesen VA-K-BT/0008-B/1/2014	Kärntner Landesregierung	Die Veranstaltungsbehörde verabsäumte es, rechtzeitig gegen nicht genehmigte Bezirksmeisterschaften für Feuerpistolen einzuschreiten, und einen Schützenverein dazu aufzufordern, um die erforderlichen veranstaltungsrechtlichen Genehmigungen anzusuchen. In der verspätet erteilten Veranstaltungsstättengenehmigung schrieb sie keine ausreichende Einschränkung der Betriebszeiten und keine lärmdämmenden baulichen Maßnahmen vor, obwohl dies im umweltmedizinischen Gutachten gefordert wurde. Die VA regte an, nachträglich zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.
Verfahrensdauer VA-K-BT/0005-B/1/2016	Stadtgemeinde Spittal an der Drau	Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau erstreckte die Verbesserungsfrist eines Ansuchens um Baubewilligung mehrmalig. Diese Erstreckung diene offenbar nicht der Nachreichung vergessener, sondern erst der Beschaffung fehlender Unterlagen. Dies mag im Interesse der Bauwerberin gelegen sein. Aus der Sicht des Nachbarn trug diese Vorgangsweise jedoch zu einer ungebührlichen Verzögerung des Verfahrens bei. Die eingetretene Säumnis war daher von der VA als Missstand in der Verwaltung der Stadtgemeinde zu beanstanden.
Zerstörung eines Biotops VA-K-NU/0001-C/1/2016	Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee	Die Gemeinde Krumpendorf hatte eine Teichanlage ohne naturschutzrechtliche Bewilligung abgepumpt sowie zugeschüttet und dadurch seltene Tier- und Pflanzenarten vernichtet. Nach dem Lokalaugenschein des Amtssachverständigen kam es zu einem naturschutzrechtlichen Verfahren. Da ein neues Biotop nicht errichtet werden konnte, wurde als Ausgleichsmaßnahme ein Fledermausprojekt vorgeschlagen und umgesetzt. Es lag somit ein Missstand in der Verwaltung der Gemeinde Krumpendorf bezüglich der Zerstörung der Feuchtfäche vor.

<p>Kinder- und Jugendhilfe VA-K-SOZ/0037-A/1/2015</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Villach-Land</p>	<p>Die Behörde brachte eine am 19.6.2015 gesetzte Gefahr-im-Verzug Maßnahme dem Gericht mit Schreiben vom 22.6.2015 „zur Kenntnis“. Dieses Schreiben erfüllte damit aber nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Antrag auf Übertragung der Obsorge nach § 211 ABGB. Die BH Villach-Land holte den erforderlichen Antrag, offensichtlich nach einem gerichtlichen Verbesserungsauftrag vom 14. Juli 2015, mit Eingabe vom 17. Juli 2015 nach.</p>
<p>Rückführung eines Kindes zu den Eltern VA-K-SOZ/0045-A/1/2013</p>	<p>Kinder- und Jugendhilfeträger</p>	<p>Die Kinder- und Jugendhilfe unterließ nach oberstgerichtlicher Aufhebung der Beschlüsse, mit welchen den Eltern die Obsorge entzogen worden war, die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die ursprüngliche Maßnahme noch vorlagen. Überdies wurde die Rückführung des Kindes nicht aktiv vorbereitet.</p>
<p>Mindestsicherung VA-K-SOZ/0016-A/1/2016</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Villach-Land</p>	<p>Die BH erkundigte sich telefonisch bei der Hausverwaltung des Beschwerdeführers nach der Regelmäßigkeit der Mietzinszahlungen sowie nach der Herkunft der diesbezüglichen finanziellen Mittel des Beschwerdeführers. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen, da das Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG) keine Verpflichtung des Bestandgebers zur Erteilung von Auskünften über das Bestandverhältnis vorsieht.</p>
<p>Aufsichtsrecht VA-K-SOZ/0028-A/1/2015</p>	<p>Kärntner Landesregierung (Ktn. LReg)</p>	<p>Die Ktn. LReg erteilte im Jahr 2010 dem Sozialhilfeverband Völkermarkt eine Genehmigung zur Gründung eines privaten Betriebes (u.a. Wäscherei), Allerdings nur unter der Bedingung, dass ihr ein Aufsichtsrecht über die betriebene Gesellschaft eingeräumt wird. Das Aufsichtsrecht ist aber nach wie vor nicht umgesetzt.</p>

Niederösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Kanalgebühren VA-NÖ-ABG/0017-C/1/2015	Marktgemeinde Ringelsdorf- Niederabsdorf	Dem Bescheid aus dem Jahr 2007 legte die Marktgemeinde eine falsche Berechnungsfläche zugrunde. Dennoch weigerte sie sich, den zu viel bezahlten Betrag rückwirkend bis 2007 zurückzuerstatten, da die Liegenschaft vor 2011 der inzwischen verstorbenen Mutter des Beschwerdeführers gehörte. Bei Vorschreibungen von Kanalgebühren handelt es sich allerdings um dingliche, also mit der Liegenschaft verbundene, Forderungen, unabhängig davon, wer der Eigentümer der Liegenschaft ist.
Kanalabgabe VA-NÖ-ABG/0011-C/1/2016	Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa	Eine Behörde hat in einem Ermittlungsverfahren den für eine Verwaltungssache maßgeblichen Sachverhalt von amtswegen festzustellen. Die in den Bescheiden über die Vorschreibung der Kanalabgabe zugrunde liegende Berechnungsfläche hatte sich bereits 2001 wesentlich verringert. Die Marktgemeinde war bereit, der Beschwerdeführerin den dadurch zu viel bezahlten Differenzbetrag in Form einer Gutschrift drei Jahre rückwirkend zu erstatten.
Grundsteuer VA-NÖ-ABG/0036-C/1/2016	Gemeinde Raasdorf	Obwohl der Beschwerdeführer nicht mehr Eigentümer des Grundstücks war, wurde ihm die Grundsteuer vorgeschrieben. Ein Grundsteuerbescheid wirkt allerdings auch gegen den Rechtsnachfolger, der in alle Rechte und Pflichten des Vorgängers eintritt. Die Gemeinde hätte die Grundsteuer demnach dem Käufer (neuer Eigentümer) vorschreiben müssen. Die Gemeinde lenkte ein und war bereit, die Grundsteuer zurückzuerstatten.
Kanalgebührenabrechnung VA-NÖ-ABG/0035-C/1/2016	Stadtgemeinde Groß Enzersdorf	Jahrelang wurde die Kanalgebühr über eine Genossenschaft abgerechnet, anstatt mit den Beschwerdeführern als Eigentümer der Liegenschaft. Nach Aufforderung zur korrekten Abrechnung sollten die Beschwerdeführer mehr als zehn Monate auf die Rechnungsumstellung warten. Die Stadtgemeinde hätte die Pflicht gehabt, von Amts wegen den für die Vorschreibung relevanten Sachverhalt zu ermitteln, beispielsweise durch Einsichtnahme ins Grundbuch.
Kanalgebühren VA-NÖ-ABG/0028-C/1/2016	Stadt Krems	Abgabenbehörden müssen von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind. Durch die nicht ermittelte Information, dass das an der Adresse befindliche Gebäude gar nicht mehr bestand, schrieb die Gemeinde zu Unrecht Abgaben vor. Sämtliche dafür geleisteten Zahlungen wurden auf Anregung der VA rückerstattet.

Raumplanung VA-NÖ-BT/0180-B/1/2015	Gemeinde Zwentendorf/Donau	Die Gemeinde wälzte die Kosten eines raumordnungsfachlichen Gutachtens auf den Grundeigentümer über, obwohl dafür die gesetzliche Grundlage fehlte und die Umwidmung nicht zustande kam. Die VA forderte die Gemeinde auf, die Kosten von fast EUR 3.000.- zurückzuzahlen.
Baubewilligungsverfahren VA-NÖ-BT/0032-B/1/2015	Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf	Nachdem die Baubehörde hinsichtlich eines konsenslos errichteten Carports jahrelang untätig blieb, forderte sie den Eigentümer schließlich auf, einen Antrag auf nachträgliche Baubewilligung zu stellen. In der Folge verwies die Baubehörde auf ein anhängiges bezirksgerichtliches Strafverfahren und gab an, dessen Ausgang abwarten und die weitere Handlungsweise auf das Urteil „abstimmen“ zu wollen. Die VA verwies auf den fehlenden Zusammenhang und forderte die Baubehörde zur Abhaltung einer Bauverhandlung und Entscheidungsfindung auf.
Verfahrensdauer VA-NÖ-BT/0039-B/1/2016	Gemeinderat der Marktgemeinde Spannberg	Die Behörde meinte, in einem Bauverfahren über ein Rechtsmittel nicht entscheiden zu müssen, da eine Einigung der Betroffenen in der Sache vorgelegen wäre. Nach Herantreten der VA erfolgt die Fortführung des Verfahrens zweieinhalb Jahre nach Einbringung des Rechtsmittels.
Sakralbau im Grünland VA-NÖ-BT/0005-B/1/2016	Marktgemeinde Grafenwörth	Der Bürgermeister erteilte die Baubewilligung für einen maximal 320 Personen fassenden buddhistischen Sakralbau (Stupa) mit 765 m ² Grundfläche, ca. 30 m Durchmesser, 18,75 m hoher Kuppel und 33,19 m Gesamthöhe mit 20 Parkplätzen und Buswendepplatz im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“. Er begründete dies damit, dass es sich dabei um eine in allen Grünlandwidmungsarten zulässige „Kapelle“ handle. Die VA empfahl die zeitgerechte Nichtigerklärung der dem Flächenwidmungsplan widersprechenden Baubewilligung.
Baupolizei VA-NÖ-BT/0030-B/1/2016	Stadtgemeinde Gerasdorf	Da der Bauwerber anstelle des bewilligten Einfamilienhauses ein Mehrfamilienhaus mit acht Wohnungen errichtete, erlosch die Baubewilligung nach Ablauf der Ausführungsfristen. Obwohl nach dem geänderten Flächenwidmungsplan eine Baubewilligung für max. zwei Wohneinheiten hätte erwirkt werden können, wäre ein Abbruchauftrag zu erteilen gewesen.
Pachtvertrag mit Gemeinde VA-NÖ-G/0035-B/1/2015	Gemeinde Rußbach	Die Gemeinde wollte ein verpachtetes Grundstück nach Ablauf des Pachtvertrages an einen Dritten veräußern, obwohl der Pächter das ihm vertraglich eingeräumte „Erstankaufsrecht“ rechtzeitig geltend machte. Das „Erstankaufsrecht“ war allerdings nicht durch einen Gemeinderatsbeschluss gedeckt und außerdem nicht hinreichend bestimmt. Die VA forderte die Gemeinde auf, eine außergerichtliche Lösung herbeizuführen.

<p>Festsetzung des Stichtages VA-NÖ-LAD/0006-A/1/2015</p>	<p>NÖ. Gemeinde</p>	<p>In einer Angelegenheit betreffend einen Dienstvertrag mit einer Gemeinde kam es zu einer rechtswidrigen und für die Beschwerdeführerin nachteiligen Berechnung des Stichtages. Durch das Einschreiten der VA konnte eine rechtskonforme Neufestsetzung des Stichtages bewirkt werden.</p>
<p>Bestrafung nach der StVO trotz erfolgter Anzeige des Kennzeichendiebstahls VA-NÖ-POL/0037-C/1/2015</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Zu beanstanden war, dass die Beschwerdeführerin wegen einer Geschwindigkeitsübertretung bestraft wurde, obwohl sie zuvor den Diebstahl ihrer Kennzeichen ordnungsgemäß der Polizei angezeigt hatte. Nach Einschreiten der VA wurden alle Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Die aus diesem Fall hervorgehende Problematik, dass im EKIS-Kraftfahrzeugzentralregister (KZR) lediglich die Abmeldung, nicht jedoch der Grund für die Abmeldung ersichtlich ist, wurde vom BMI an das Bundeskriminalamt herangetragen, um den Strafbehörden eine mögliche weitere technische Hilfestellung bei derartigen Abfragen zukommen lassen zu können.</p>
<p>Mehrfache Verkehrsstrafen VA-NÖ-POL/0033-C/1/2015</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI), Polizeiinspektion (PI) Waidhofen/Ybbs</p>	<p>Polizeibeamte stellten einem Motorradfahrer, den sie mit dem Dienstwagen verfolgt hatten, wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb von vier Minuten fünf Organstrafverfügungen zu je 20 Euro aus. Die Beschwerde war berechtigt, weil das Weg-Zeit-Diagramm nicht übereinstimmte, anzunehmen war, dass die Beamten die Tatzeiten geschätzt haben, die disziplinarrechtliche Überprüfung der Amtshandlung vom BMI abgelehnt, der Eindruck von Schikane gegenüber dem Bestraften erweckt und ein spezial- und generalpräventiver Zweck damit verfehlt wurde.</p>
<p>Betreuung eines autistischen Kindes in der Schule VA-NÖ-SCHU/0001-C/1/2016</p>	<p>NÖ Landesregierung (LReg), NÖ Landesschulrat (LSR)</p>	<p>Einem Kind wurden die Autistenhelferstunden in seiner Schule - entgegen pädagogischer Indikation - gekürzt. Die kritisierte Maßnahme wurde nach Einschreiten der VA wieder rückgängig gemacht, sodass dem Kind wieder während seiner gesamten Schulbesuchszeit die erforderliche Hilfe zur Verfügung steht.</p>
<p>Suche nach Kindergartenplatz VA-NÖ-SCHU/0026-C/1/2015</p>	<p>Amt der NÖ Landesregierung, Marktgemeinde Pöggstall</p>	<p>Die VA hinterfragte die Verweigerung des Besuchs des gewünschten Kindergartens durch die Tochter der Beschwerdeführerin seitens der Wohnsitzgemeinde und setzte sich für die Berücksichtigung des Wunsches der Beschwerdeführerin ein. Das Amt der NÖ Landesregierung stellte daraufhin die Möglichkeit des Besuchs des gewünschten Kindergartens in Aussicht, vorausgesetzt, ein schlüssiges medizinisches Fachgutachten bestätigte den Wunsch der Beschwerdeführerin.</p>

Überhöhte Bearbeitungsgebühr VA-NÖ-SCHU/0017-C/1/2016	Stadtgemeinde Bruck/Leitha	Die Stadtgemeinde Bruck/Leitha führte im vergangenen Frühjahr Gebühren in der Höhe von 20 € ein, die fällig werden sollten, sobald Eltern die Zahlungsfrist von drei Tagen für die Verpflegungskosten ihrer Kinder im Kindergarten am Monatsanfang nicht einhalten (und sei es nur ein Tag). Damit hätte in manchen Fällen die Höhe dieser Gebühr den Betrag erreichen oder gar übersteigen können, der für die Verpflegung selbst zu entrichten gewesen wäre. Nach Einschreiten der VA wurde diese Gebühr wieder abgeschafft.
Nachzahlung verjährter Gehaltsbeträge VA-NÖ-SCHU/0007-C/1/2016	NÖ Landesregierung/Landesschulrat (LSR) für NÖ	Einer Lehrerin wurde über Jahre zu wenig an Gehalt ausbezahlt. Trotz anderslautender Anregung der VA weigerte sich der LSR, der Lehrerin diejenigen rechtswidrig vorenthaltenen Gehaltsbestandteile nachzuzahlen, die mittlerweile verjährt sind.
Stellungnahme im Sorgerechtsverfahren VA-NÖ-SOZ/0004-A/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Wien-Umgebung	Die BH erstattete eine Stellungnahme im zwischen den Eltern geführten Sorgerechtsverfahren an das Gericht, ohne den Vater kontaktiert zu haben. Auch wenn die Empfehlung der Beibehaltung der alleinigen Sorgerechts der Mutter zu Recht erfolgte, ist auf eine Kommunikation zu beiden Eltern vor Abgabe der Stellungnahme zu achten. Die Stellungnahme ist im Sorgerechtsverfahren ein wichtiges Beweismittel.
24-Stunden-Betreuung VA-NÖ-SOZ/0193-A/1/2016	NÖ Landesregierung (LReg)	Die NÖ LReg gewährt die Förderung zur 24-Stunden-Betreuung nur, wenn sich die Betreuungskräfte abwechseln. Sofern eine Betreuungskraft nur einmal tätig wird, kann für dieses Betreuungsverhältnis keine Förderung in Anspruch genommen werden. Diese Regelung wird seitens der VA kritisiert.
Sorgerechts VA-NÖ-SOZ/0095-A/1/2016	NÖ Landesregierung (LReg)	Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat es im Rahmen der Gefährdungsabklärung verabsäumt, selbst die für die Kindeswohlgefährdung erforderliche Überprüfung vorzunehmen. Stattdessen wurde gerichtlich die Einholung eines Gutachtens zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern noch vor Beantragung der Übertragung der Sorgerechts ersucht.
Unterhaltsverfahren VA-NÖ-SOZ/0158-A/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Baden	Die Behörde vertrat das minderjährige Kind der Beschwerdeführerin im Unterhaltsverfahren. Sie forderte die Mutter auf, auch Angaben über ihr eigenes Einkommen zu machen. Nach Einschreiten der VA nahm die Behörde davon wieder Abstand.

Oberösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Fehlende Zufahrt zum Grundstück nach Flurbereinigung VA-OÖ-AGR/0003-C/1/2015	Agrarbehörde Oberösterreich	Zu beanstanden war, dass von der Agrarbehörde Oberösterreich in einem durchgeführten Flurbereinigungsverfahren verabsäumt wurde, das Grundstück der Einschreiter landwirtschaftlich zu erschließen. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen wurde „eine unzulängliche Verkehrserschließung“ nicht behoben.
Baupolizei VA-OÖ-BT/0096-B/1/2015	Gemeinde Eidenberg	Trotz Kenntnis von einem bewilligungslos errichteten Gartenhaus im Grünland erließ die Baubehörde über 15 Jahre hindurch keinen baupolizeilichen Auftrag zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes.
Baupolizei VA-OÖ-BT/0096-B/1/2015	Bezirkshauptmannschaft (BH) Urfahr-Umgebung	Die BH Urfahr-Umgebung gab sich entgegen dem eindeutigen Wortlaut des zu vollstreckenden baupolizeilichen Auftrags, wonach der Verpflichtete ein illegal errichtetes Gebäude vollständig zu beseitigen hatte, im Vollstreckungsverfahren mit einem bloßen Teilabbruch zufrieden.
Umwidmung VA-OÖ-BT/0006-B/1/2015	Marktgemeinde Wilhering	Die Gemeinde machte eine Umwidmung von „Grünland – Trenngrün“ in „Bauland - Dorfgebiet“ davon abhängig, dass die Grundeigentümerin einen anteiligen Infrastrukturkostenbeitrag bezahlt. Dies, obwohl das Trenngrün nicht mehr dem Immissionsschutz diene und dem örtlichen Entwicklungskonzept widersprach. Die VA empfahl dem Gemeinderat eine Umwidmung in „Bauland – Dorfgebiet“. Da die Eigentümerin nicht bereit war, den nicht überhöhten und daher rechtmäßigen Infrastrukturkostenbeitrag zu bezahlen, beschloss der Gemeinderat, ein Verfahren zur Änderung der Flächenwidmung in „Grünland – Gartenfläche“ einzuleiten.
Seeuferbebauung VA-OÖ-BT/0040-B/1/2016	Marktgemeinde St. Wolfgang	Der Gemeinderat beschloss, das örtliche Entwicklungskonzept sowie den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für Seeufergrundstücke zu ändern, um einem seiner Mitglieder die Errichtung eines Hotels und eines Appartementhauses zu ermöglichen. Obwohl projektbezogene Planungen einer besonderen sachlichen Rechtfertigung bedürfen, fehlte eine vollständige Grundlagenforschung und nachvollziehbare Interessenabwägung.

<p>Sportplatz - Lärm VA-OÖ-G/0008-B/1/2015</p>	<p>Marktgemeinde Ottensheim</p>	<p>Trotz massiver Beschwerden von Anrainern wegen Lärmbelästigung durch einen Sportplatz im Innenhof einer Schule hat die Gemeinde lediglich Hinweistafeln mit den erlaubten Nutzungszeiten angebracht und unregelmäßige Kontrollen durchgeführt. Eine Verbesserung der Situation der Anrainer konnte dadurch nicht erreicht werden. Die VA beanstandete die zögerliche Vorgangsweise der Gemeinde und forderte die Gemeinde zur Errichtung von baulichen Lärmschutzmaßnahmen auf.</p>
<p>Mobbing VA-OÖ-SCHU/0010-C/1/2015</p>	<p>Landesschulrat (LSR) für OÖ</p>	<p>Die Zuweisung eines Volksschuldirektors zur vorübergehenden Dienstleistung an einer anderen Schule erfolgte unter zum Teil demütigenden Umständen (insbesondere offensichtlich unzureichend eingerichteter Amtsraum, Verpflichtung zu nicht ausbildungsadäquater Tätigkeit). Die VA regte an, dem Betroffenen ein seiner Stellung angemessenes Arbeitsumfeld und entsprechende Tätigkeiten zuzuweisen.</p>
<p>Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern VA-OÖ-SCHU/0016-C/1/2015</p>	<p>Landesschulrat (LSR) für OÖ</p>	<p>Am Landesschulzentrum für Hör- und Sehbildung Linz wünschen Eltern und Lehrer den (vermehrten) Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern. Nachdem der LSR für OÖ in einer Stellungnahme einen solchen Einsatz für sinnvoll und notwendig erachtet hatte, zog er diese Meinung in der Folge wieder zurück und bestritt einen solchen Bedarf. Die VA hatte daher die widersprüchliche Vorgangsweise des LSR für OÖ, plausibel begründete Wünsche der Betroffenen abzulehnen, zu beanstanden.</p>
<p>Sprengelfremder Schulbesuch VA-OÖ-SCHU/0012-C/1/2015</p>	<p>OÖ Landesregierung, Gemeinde Katsdorf, Marktgemeinde Ried/Riedmark (OÖ)</p>	<p>Der Tochter des Beschwerdeführers wurde der sprengelfremde Schulbesuch trotz pädagogischer Indikation verwehrt, weil die beteiligten Gemeinden keine Einigung hinsichtlich des Gastschulbeitrages erzielen konnten. Trotz Anregung der VA an die OÖ Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde, mit den Mitteln der Gemeindeaufsicht auf eine Einigung zwischen den Gemeinden hinzuwirken, blieb diese unter Berufung auf unrichtige rechtliche Überlegungen untätig.</p>
<p>Mindestsicherung VA-OÖ-SOZ/0050-A/1/2015</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Eferding</p>	<p>§ 35 Oö BMSG sieht vor, dass ein Vergleichsversuch bzw. eine Bescheiderlassung unterbleiben kann, sofern die Hilfeempfängerin bzw. der Hilfeempfänger den Rückerstattungsanspruch anerkennt. Die BH Eferding ging von einem Anerkenntnis der Beschwerdeführerin aus, obwohl diese das Schreiben, das sie an die BH gerichtet hatte, als „Berufung“ bezeichnete und die Rückzahlungsmodalitäten noch nicht geklärt waren.</p>
<p>Höhe der Mindestsicherung VA-OÖ-SOZ/0084-A/1/2013</p>	<p>Bürgermeister der Stadt Linz</p>	<p>Die Mindestsicherung ist in voller Höhe auszuführen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles ein Beitrag der Eltern zum Lebensunterhalt der hilfebedürftigen Person dazu führen kann, dass sich ihre gesundheitliche Situation erheblich verschlechtert.</p>

<p>Obsorgeverfahren VA-OÖ-SOZ/0039-A/1/2016</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Kirchdorf an der Krems</p>	<p>Die BH missachtete den gesetzlichen Vorrang, die Kinder, soweit wie möglich, im Familienverband zu belassen und verabsäumte es, Kontakt zu den Beschwerdeführern aufzunehmen. Das Gericht holte ein Sachverständigen-Gutachten ein und erkannte dem Ehepaar die Obsorge für die beiden Töchter ihrer Nichte zu.</p>
---	---	--

Salzburg

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Ortsbildschutz VA-S-BT/0035-B/1/2015	Stadt Salzburg	Das Amt für Stadtplanung und Verkehr verhinderte die Anbringung einer kleinen Werbetafel für ein Yogainstitut aufgrund irreführender Ratschläge, nicht nachvollziehbarer Vorschläge zur Farbauswahl sowie der langen Verfahrensdauer. Die VA verlangte eine Entschuldigung bei dem Salzburger, der schließlich aufgab und von der Anbringung der Werbetafel absah.
Baupolizei VA-S-BT/0049-B/1/2015	Gemeinde Bergheim	Die Baubehörde unterließ über ein Jahr jegliche Maßnahmen, um die Befolgung eines rechtskräftigen Benützungsverbots zwangsweise durchzusetzen und erstattete auch keine Strafanzeige wegen der Nichtbefolgung. Es erging die Aufforderung der VA zur umgehenden Veranlassung der Vollstreckung und Strafanzeige.
Verfahren vor der Sbg. Landes-Gleichbehandlungskommission VA-S-LAD/0001-A/1/2014	Salzburger Landes-Gleichbehandlungskommission	Eine unklare Rechtslage insbesondere in Bezug auf die Anwendbarkeit allgemeiner Regeln über das Parteiengehör führt in der Praxis zu Schwierigkeiten. Die VA hat daher eine Änderung des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes angeregt.
Übernahme einer Straße VA-S-LGS/0002-B/1/2016	Gemeinde Elsbethen	Ein Teilstück einer Privatstraße wurde mangels Erbannahme im Grundbuch als „herrenloses Gut“ eingetragen. Trotz diverser Einbauten in der Straße weigerte sich die Gemeinde Elsbethen das Straßenstück ins öffentliche Gut zu übernehmen und ein Verfahren nach dem Sbg. LandesstraßenG zur Klärung der Verkehrsbedeutung von Amts wegen zu führen.
Mindestsicherung VA-S-SOZ/0047-A/1/2015	Stadt Salzburg	Die Behörde forderte die Rückerstattung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit der Begründung, dass der Leistungsempfänger von einem Bundesland eine Leistung für erlittene Misshandlungen in einer Einrichtung des Landes erhalten hat. Die VA erwirkte, dass auf die Rückerstattung verzichtet wurde und der Beschwerdeführer weiterhin Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhält.
Kinder- und Jugendhilfe VA-S-SOZ/0036-A/1/2013	Magistrat Salzburg	In einer Stellungnahme an das Gericht wurde der Kindesvater von der Behörde äußerst positiv beschrieben, obwohl es acht Jahre keinen Kontakt zwischen ihm und dem Kind gab und er die Übertragung der Obsorge zu diesem Zeitpunkt nicht beantragt hatte. Die mütterliche Familie wurde hingegen trotz eines sehr positiven Berichts der für den Wohnort der Tante zuständigen Kinder- und Jugendhilfe besonders negativ beschrieben.

Mindestsicherung - Auszahlungsstopp VA-S-SOZ/0005-A/1/2016	Sozialamt der Stadt Salzburg	Die Auszahlung bescheidmäßig zuerkannter Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde ohne Erlassung eines Einstellungsbescheides gestoppt. Durch das Einschreiten der VA konnte eine Nachzahlung der zunächst zu Unrecht nicht zur Auszahlung gebrachten Leistungen erwirkt werden.
Unterhaltsverfahren VA-S-SOZ/0037-A/1/2016	Magistrat der Stadt Salzburg	Die Behörde wandte sich gegen die Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages des Vaters für seine Zwillinge, ließ dabei aber die geltende Rechtsprechung außer Acht. Eine Anspannung des Einkommens während der Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen oder AMS-Kursen ist ausgeschlossen.

Steiermark

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Parkstrafen-Ratenzahlung VA-ST-ABG/0013-C/1/2016	BH (Bezirkshauptmannschaft) Weiz	Der Beschwerdeführer beantragte bei der BH die Bewilligung der Zahlung seiner Strafen in Raten. Anstatt diesen Antrag mit Bescheid zu erledigen, erhielt er lediglich ein ablehnendes Schreiben per E-Mail. Erst nachdem die VA ein Prüfverfahren eingeleitet hatte, übermittelte die BH dem Beschwerdeführer einen Verbesserungsauftrag und bewilligte die Ratenzahlung.
Verfahrensdauer Müllgebühr VA-ST-ABG/0018-C/1/2015	Gemeinde Wildalpen	Der Beschwerdeführer erhob gegen den Abfallgebührenbescheid vom September 2015 Berufung. Im Dezember 2015 beschloss der Gemeinderat, die Berufung abzuweisen. Den Bescheid erließ die Gemeinde allerdings erst im Juni 2016. Die sechsmonatige Entscheidungsfrist wurde deutlich überschritten. Die Behörde rechtfertigte sich mit einer EDV-Umstellung sowie Einschulungsbedarf. Darüber hinaus übermittelte die Gemeinde dem Beschwerdeführer ein Mahnschreiben, obwohl dem Rechtsmittel grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt. Dieses Vorgehen war seitens der VA zu beanstanden.
Hochwasser - Informationspflichten VA-ST-BT/0122-B/1/2014	Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg	Trotz ausdrücklichen Ersuchens um Teilnahme zu einer Informationsveranstaltung über aktuelle Hochwasseruntersuchungen nahm kein Vertreter der Marktgemeinde Grafendorf daran teil. Auch die danach schriftlich übermittelten Ergebnisse wurden bei einem anhängigen Bauverfahren nicht berücksichtigt. Die VA forderte die Gemeinde zu einer außergerichtlichen Einigung mit dem Bauwerber, der nicht ausreichend über die Hochwassergefährdung seines Grundstückes aufgeklärt wurde und dadurch einen Schaden erlitt, auf.
Baupolizei VA-ST-BT/0008-B/1/2014	Marktgemeinde Gleinstätten (ehemalige Gemeinde Pistorf)	Die Gemeinde verabsäumte es, rechtzeitig Nutzungsverbote zu verhängen und die zuständige Bezirkshauptmannschaft um deren Vollstreckung zu ersuchen. Ein Auftrag zur Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung darf auch dann vollstreckt werden, wenn dagegen eine Berufung eingebracht und nachträglich um Baubewilligung angesucht wird.
Bauverfahren-Ortsbild VA-ST-BT/0017-B/1/2015	Gemeinde St. Johann im Saggautal	Die Baubehörde verlangte von der Bauwerberin, auf einen Dachgeschoßausbau zu verzichten. Ein Sachverständigengutachten kam jedoch zum Schluss, dass der Ausbau dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild entspricht. Obwohl der Dachgeschoßausbau auch dazu diente, schwere Baugebrechen zu beheben, entschied die Behörde fast ein Jahr lang nicht über das Bauansuchen.

Baupolizei VA-ST-BT/0005-B/1/2015	Gemeinde Heimschuh	Da es die Baubehörde bei einem Schweinemastbetrieb verabsäumte zu prüfen, welche Teile landwirtschaftlicher Betriebe bewilligt sind bzw. als bewilligt gelten, konnten Verfahren zur Erteilung von Beseitigungsaufträgen und zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen nicht abgeschlossen werden.
Volksbefragung VA-ST-BT/0063-B/1/2015	Gemeinde Kitzeck im Sausal	Der Gemeinderat führte über den Standort eines Funkmastens eine Volksbefragung durch, obwohl die Baubehörde über das Ansuchen für einen bestimmten Standort ausschließlich auf Grundlage der Bauvorschriften zu entscheiden hatte. Im vorliegenden Fall deckte sich das Ergebnis der Volksbefragung mit der Entscheidung der Baubehörde.
Auskunftsverweigerung VA-ST-BT/0008-B/1/2016	Stadt Graz	Die Bau- und Anlagenbehörde beantwortete das Auskunftersuchen eines Miteigentümers eines Wohnhauses, ob für eine konsenswidrig errichtete Lüftungs- und Klimaanlage am Dach bereits ein Gutachten der Altstadt-Sachverständigenkommission eingeholt und ein Beseitigungsauftrag erlassen wurde, über ein halbes Jahr lang nicht. Ein Recht auf Akteneinsicht stand dem Miteigentümer nur in Hinblick auf das Vorliegen der Zustimmung der anderen Miteigentümer zu. Die VA forderte die Behörde dazu auf, das Auskunftersuchen zu beantworten.
Baupolizei VA-ST-BT/0021-B/1/2016	Gemeinde Fernitz-Mellach	Trotz Kenntnis der fehlenden Baubewilligung für Um- und Zubauten an einer (gemeindeeigenen) Sportanlage und zahlreicher Beschwerden wegen Lärmbelästigung blieb die Baubehörde untätig und untersagte die Benützung der konsenslos errichteten baulichen Anlagen nicht. Zudem ließ sie sich eineinhalb Jahre für die Erteilung der beantragten, nachträglichen Baubewilligung Zeit.
Erledigungsdauer VA-ST-BT/0031-B/1/2016	Marktgemeinde Gamlitz	Auf Ansuchen des Beschwerdeführers auf Umwidmung seines Grundstücks erging erst nach fast zwei Jahren ein Antwortschreiben.
Wohnbeihilfe VA-ST-BT/0077-B/1/2016	Steiermärkische Landesregierung (Stmk LReg)	Eine Bezieherin von Wohnbeihilfe erhielt binnen eineinhalb Jahren elf Schreiben vom Amt der Stmk LReg, deren Inhalt sie nicht nachvollziehen konnte. Auch wenn sich aus dem Gesetz kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Wohnbeihilfe ableiten lässt, sollten die Gewährung von Wohnbeihilfe, deren Rückforderung und die Bezug habenden Schreiben der zuständigen Behörde für den Einzelnen nachvollziehbar sein und sich auf chronologisch geordnete Zeiträume beziehen.

<p>Eintritt zum Hallenbad VA-ST-G/0013-B/1/2016</p>	<p>Gemeinde Admont</p>	<p>Die Gemeinde Admont beschränkte den Zugang von Asylwerbenden zum Hallenbad. Eine derartige Einschränkung darf jedoch weder dem Diskriminierungsverbot noch dem Verbot der rassistischen Diskriminierung widersprechen. Die VA kritisierte das Vorgehen der Gemeinde, da die Gründe hinter der Einschränkung des Zugangs zum Hallenbad offen blieben. Es gab lediglich eine mündliche Absprache zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung der Asylwerber. Die Beschränkung wurde in der Zwischenzeit aufgehoben.</p>
<p>Betriebsstättenbewilligung VA-ST-GEW/0001-C/1/2016</p>	<p>Magistrat Graz</p>	<p>Das Fehlen einer nach dem alten Stmk. Tanzschulgesetz 2000 notwendigen Bewilligung wurde erst im Zuge von nachbarlichen Lärmbeschwerden „bemerkt“. Bis zur Genehmigung mit Auflagen zum Nachbarschaftsschutz vergingen noch mehrere Jahre.</p>
<p>Unvollständige Anonymverfügung VA-ST-POL/0023-C/1/2015</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Graz-Umgebung, Steiermärkische Landesregierung (Stmk. LReg)</p>	<p>Aufgrund von Platzmangel in der landesweiten Formularvorlage für Anonymverfügungen des Amtes der Stmk. LReg. erließ die BH im September 2015 eine Anonymverfügung, welche die verletzte Rechtsvorschrift ohne Angabe des Kundmachungsorgans anführte. Nach Einschaltung der VA adaptierte das Amt der Stmk. LReg im Jänner 2016 die Formularvorlage für Anonymverfügungen entsprechend.</p>
<p>Schulleiterbestellung VA-ST-SCHU/0004-C/1/2014</p>	<p>Steiermärkische Landesregierung (Stmk LReg)</p>	<p>Die VA bewertete das Vorauswahlverfahren zur Erstellung der Dreivorschläge für die Direktorenbestellungen an Steirischen Pflichtschulen unter Einbindung eines internationalen Wirtschaftsberatungsgroßkonzerns als intransparent. Die Anregung, das Verfahren zu ändern bzw. transparenter zu gestalten, griff die Behörde nicht auf.</p>
<p>Mindestsicherung VA-ST-SOZ/0056-A/1/2015</p>	<p>Stadt Graz</p>	<p>Die VA kritisierte die rechtswidrige Versagung der Übernahme der Kosten eines Pflegeheimes aus Sozialhilfemitteln mit der faktisch unzutreffenden und rechtlich unrichtigen Begründung, dass die Pflegebedürftigkeit der Antragstellerin im Zeitpunkt der Schenkung der Eigentumswohnung an ihre Tochter (diese erfolgte fast sechs Jahre vor Antragstellung!) bereits absehbar war. Die VA erwirkte die Aufhebung des rechtswidrigen Bescheides, eine rückwirkende Kostenübernahme sowie eine Weisung an alle BHs, in Zukunft in gleichgelagerten Fallkonstellationen rechtskonform vorzugehen.</p>
<p>Mindestsicherung VA-ST-SOZ/0002-A/1/2016</p>	<p>BH Hartberg-Fürstenfeld</p>	<p>Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden infolge Nichtzuerkennung des Wohnungsaufwands trotz Vorliegens der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen zu gering bemessen. Aufgrund des Einschreitens der VA wird dieser Betrag dem Beschwerdeführer nun doch zuerkannt</p>

Sozialhilfe VA-ST-SOZ/0004-A/1/2016	Steiermärkische Landesregierung	Der Magistrat der Stadt Graz bewertete bis zum Jahr 2012 80% der erhöhten Familienbeihilfe als Einkommen der Antragsteller. Für diese Form der Leistungsberechnung gibt es jedoch keine landesgesetzliche Grundlage. Auch VfGH und VwGH haben schon in ihrer Judikatur davor ausgesprochen, dass Leistungen, wie die erhöhte Familienbeihilfe, nicht uneingeschränkt auf Leistungen der Sozialhilfe angerechnet werden dürfen.
Mindestsicherung VA-ST-SOZ/0023-A/1/2016	Magistrat Graz	Der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Magistrates Graz zur Leistung eines Aufwendersatzes für die bezogenen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung verpflichtet (Spruchpunkt I) und die bezogene Mindestsicherung grundbücherlich sichergestellt (Spruchpunkt II). Mit Erkenntnis des LVwG wurde Spruchpunkt I des Bescheides behoben. Der Beschwerdeführer hat dennoch ein Mahnschreiben erhalten, in dem auf die Säumigkeit der Rückzahlung der Mindestsicherung hingewiesen wurde. Nach Einschreiten der VA, hat die Behörde den Fehler erkannt und setzte keine weiteren Eintreibungsschritte.
Sozialhilfe VA-ST-SOZ/0024-A/1/2016 VA-ST-SOZ/0029-A/1/2016	Steiermärkische Landesregierung (Stmk. LReg.)	Der Tagsatz in Alten- und Pflegeheimen für die Pflegestufe 6 wurde um 35% erhöht und damit der Pflegestufe 7 gleich gestellt. Die Stmk. LReg. ist der Ansicht, dass der Pflegebedarf gleich hoch ist. Dies steht im Widerspruch zum ausbezahlten Pflegegeld, das nach wie vor unterschiedlich hoch ist.
Mindestsicherung - Berechnung VA-ST-SOZ/0002-A/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Hartberg-Fürstenfeld	Die BH erkannte eine zu niedrige Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu. Die VA konnte erwirken, dass der Beschwerdeführer letztlich doch noch die ihm gebührenden Leistungen erhalten hat

Wien

Thema	Behörde	Feststellungen/ Veranlassungen
Parkpickerl für Kleingartenbesitzer VA-W-ABG/0014-C/1/2015	Magistrat der Stadt Wien	Voraussetzung für die Erteilung eines Parkpickerls ist, dass der Antragsteller in dem Wiener Bezirk, auf den sich der Antrag bezieht, den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat. Der Magistrat gibt Kleingartenbesitzern für die Sommermonate zusätzlich ein Parkpickerl für den Kleingartenbezirk, obwohl diese im Kleingartenbezirk nicht den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben, sondern nur einen Nebenwohnsitz. Ein Wiener Kleingartenbesitzer muss daher nur einen Hauptwohnsitz in einem Wiener Bezirk nachweisen und erhält dafür Parkpickerln für zwei Bezirke. Kleingartenbesitzer z.B. aus NÖ, die keinen Hauptwohnsitz in Wien haben und die Sommermonate ebenso im Kleingarten verbringen, erhalten dagegen kein Parkpickerl.
Parkstrafe - Exekution ohne rechtskräftigen Titel VA-W-ABG/0059-C/1/2016	Magistratsdirektion (MA) 6	Obwohl eine Parkstrafe noch nicht rechtskräftig war, leitete die MA 6 ein Exekutionsverfahren ein. Eine vorherige Mahnung erfolgte nicht. Im Zuge der Übermittlung des Aktes an das LVwG Wien wegen eines anderen im Zusammenhang stehenden Verwaltungsverfahrens wurde der Fehler entdeckt und das Exekutionsverfahren eingestellt. Die entstandenen Kosten wurden dem Beschwerdeführer erstattet. Die MA 6 zeigte aber keine Bereitschaft, von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, offene Strafbeträge vor Einleitung eines Exekutionsverfahrens einzumahnen, künftig Gebrauch zu machen.
Abtretungsverpflichtung VA-W-BT/0112-B/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 64; Magistratsabteilung (MA) 69	Der Magistrat forderte von Anliegern den Kauf einer Fläche, die deren Rechtsvorgänger schon vor über 100 Jahren entschädigungslos ins öffentliche Gut abgetreten hatten und die mangels Ausbaus der Straße auf die vorgesehene Breite unentgeltlich hätte zurückgestellt werden müssen. Obwohl es sich um öffentliches Gut handelte, verlangte der Magistrat, über die Nutzung als Zufahrt und Parkplatz einen Bestandvertrag abzuschließen. Die VA forderte die Stadt dazu auf, die seinerzeit entschädigungslos abgetretene Fläche unentgeltlich zurückzustellen.
Bebauungsplan VA-W-BT/0002-B/1/2016	Gemeinderat Wien (Magistratsabteilung 21)	Die Planungsbehörde übersah bei der Überarbeitung des Bebauungsplanes, dass ein Grundstück auf zwei Bauplätze abgeteilt wurde, und legte die Baufluchtlinie so fest, dass einer der beiden Bauplätze nicht mit einem Hauptgebäude bebaubar war. Die MA 21 kündigte an, dem Gemeinderat eine Plankorrektur vorzuschlagen.

<p>Bebauungsplan VA-W-BT/0114-B/1/2015</p>	<p>Gemeinderat Wien (Magistratsabteilung 21)</p>	<p>Die Planungsbehörde verabsäumte es, bei der Reservierung von Parkplätzen im Gartensiedlungsgebiet zu berücksichtigen, dass ein ursprünglich viel größeres Grundstück auf mehrere Baulose und Wegtrennstücke abgeteilt worden ist. Die VA regte an, die Reservierung für Parkplätze aufzuheben, wenn neu zu schaffende Baulose dadurch eine unverhältnismäßige Nutzungseinschränkung erfahren.</p>
<p>Baupolizei VA-W-BT/0051-B/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 37</p>	<p>Die Stadt Wien errichtete eine Freiluftsportanlage auf einem eigenen Grundstück mit der Widmung Grünland-Schutzzone Wald-und Wiesengürtel, was mit den Vorgaben der Bauordnung im Widerspruch steht. Es erging die Aufforderung der VA, umgehend für die Herstellung des rechtskonformen Zustands am gegenständlichen Grundstück zu sorgen und die gesetzwidrige Anlage zu entfernen.</p>
<p>Zustellung eines Bescheides VA-W-BT/0060-B/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung 37 (MA)</p>	<p>Die MA stellte einen Bescheid über einen Antrag auf Verlängerung der Baufertigstellungsfrist mit achtmonatiger Verspätung zu.</p>
<p>Baupolizei VA-W-G/0228-B/1/2015 / VA-W-BT/0095-B71/2015</p>	<p>Magistratsabteilungen 28 und 37 (MA)</p>	<p>Die MA unterlassen jegliche Maßnahmen zur Räumung der illegal errichteten sogenannten Wagenburg.</p>
<p>Verwaltungsstrafe - Übertretung des Tierschutzgesetzes VA-W-GES/0056-A/1/2015</p>	<p>Magistratisches Bezirksamt (MBA) 13/14</p>	<p>Seitens der VA war die Strafzumessung im Fall der Verhängung einer deutlich überhöhten Geldstrafe wegen einer Übertretung des Tierschutzgesetzes zu kritisieren.</p>
<p>Hundezone VA-W-GES/0036-A/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung 42 (MA)</p>	<p>Der Beschwerdeführer bemängelte den Zustand einiger Hundezonen in 1220 Wien. Dies betraf vor allem schadhafte Zäune und abgegrabenes Erdreich im Eingangsbereich der Hundezone. Die MA hat bereits verschiedene Maßnahmen, wie die Verlegung von Bodenplatten und Ähnliches, zur Behebung in die Wege geleitet.</p>
<p>Kündigung eines Dienstverhältnisses VA-W-LAD/0002-A/1/2015</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 2</p>	<p>Ein langjähriger Mitarbeiter der Gemeinde Wien wurde gekündigt, obwohl ein gesetzlicher Kündigungsgrund nicht vorlag und der Mitarbeiter vielmehr selbst das Opfer massiven Mobbings war. Die von der Gemeinde Wien nicht eingestandene Rechtswidrigkeit der Kündigung wurde von drei Gerichtsinstanzen bestätigt</p>

Nachsicht von Kosten VA-W-POL/0135-C/1/2015	Bundesministerium für Inneres (BMI), Polizeikommissariat (PK) Favoriten	Der Beschwerdeführer ersuchte um Nachsicht von der Forderung der Kosten eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen geringen Einkommens und bestehender Unterhaltungspflicht. Die Leiterin des Strafvollzugs des PK erteilte die falsche Auskunft, dass ein solcher „Gnadenakt“ nicht möglich sei. Tatsächlich wurden die Kosten in der Folge als uneinbringlich abgeschrieben, der Betroffene darüber aber nicht in Kenntnis gesetzt.
Verfahrensdauer - Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0160-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im Juni 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen September 2014 und September 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest zwölf Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Verfahrensdauer - Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0161-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im Juni 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen September 2014 und September 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest zwölf Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Verfahrensdauer - Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0169/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im November 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere in den Zeiträumen zwischen Dezember 2012 und März 2014 sowie September 2014 und April 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest 22 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Verfahrensdauer - Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0178-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im August 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen August 2014 und Juni 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest elf Monaten gekommen ist. Die Behörde wurde aufgefordert, das Verfahren ohne weitere Verzögerungen zum Abschluss zu bringen.
Verfahrensdauer - Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0170-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im März 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere in dem Zeitraum zwischen August 2014 und November 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest 15 Monaten gekommen ist. Die Behörde wurde aufgefordert, das Verfahren ohne weitere Verzögerungen zum Abschluss zu bringen.

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0185-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Zuge mehrerer getrennt eingebrachter Verleihungsanträge einer Familie im Jahr 2012 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Wiederholt war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es in jedem Verfahren zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von mindestens drei Jahren gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0173-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Stellung des Verleihungsantrages im September 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere in den Zeiträumen zwischen Oktober 2014 und August 2015 und in weiterer Folge ab Ende August 2015 bis Dezember 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest 14 Monaten gekommen ist. Die Behörde wurde aufgefordert, das Verfahren ohne weitere Verzögerungen zum Abschluss zu bringen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0165-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im Mai 2014 wurden zunächst regelmäßige Verfahrensschritte gesetzt, jedoch war im Zeitraum zwischen November 2014 bis November 2015 ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von einem Jahr gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0155-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im Jänner 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen August 2014 bis Mai 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von neun Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0157-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im November 2012 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Zu beanstanden war insbesondere der Umstand, dass die Staatsbürgerschaftsbehörde im Zeitraum zwischen April 2013 und Oktober 2015 keine Verfahrensschritte setzte, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest 30 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0207-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im November 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen April 2014 bis November 2014 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest sechs Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0192-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im Mai 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Februar 2015 bis Dezember 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest zehn Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0211-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im September 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Mai 2015 und Jänner 2016 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest acht Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0197-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im Mai 2011 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Dezember 2013 und August 2014 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest 14 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0198-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im September 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Februar 2015 und Oktober 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest acht Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0201-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im September 2009 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Februar 2015 und Dezember 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest elf Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0196-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung Ihres Verleihungsantrags im August 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen August 2013 und Februar 2014 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest sechs Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0182-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im August 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Jänner 2015 und November 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest zehn Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0002-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im November 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen April 2014 und Juni 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest 14 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0022-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im Jänner 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen April 2014 und März 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest elf Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0011-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im Mai 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere in den Zeiträumen zwischen Juli 2014 und März 2015 sowie zwischen Mai 2015 und Februar 2016 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von insgesamt zumindest 16 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0023-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im November 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Februar 2015 und Februar 2016 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest zwölf Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0208-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im April 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere in den Zeiträumen zwischen Juni 2013 und März 2014 sowie zwischen Juli 2014 und Mai 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von insgesamt zumindest 20 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0014-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im März 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Juni 2014 und Mai 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest elf Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0045-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im Juli 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen September 2013 und Juni 2014 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest zehn Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Fehler der LPD Wien verzögert Einsatz VA-W-POL/0071-C/1/2016	Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Beschwerdeführer beschwerte sich telefonisch in der Landesleitzentrale der LPD Wien wegen Lärmerregung durch ein Lokal. Infolge eines Eingabe- bzw. Auswahlfehlers bei der vom Einsatzleitsystem (ELS) vorgeschlagenen Einsatzadresse durch die Notrufbeamtin fuhr die Sektorstreife zunächst an die falsche Einsatzadresse. Erst nach Richtigstellung der Einsatzadresse im ELS und somit mit erheblicher Verzögerung erfolgte der Einsatz an der richtigen Adresse, wo kein Lärm mehr wahrgenommen werden konnte. Das von der VA befasste BMI gibt eine Verkettung unglücklicher Umstände zu und bedauert den Vorfall.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0036-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im April 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Oktober 2014 und Februar 2016 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest 16 Monaten gekommen ist.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0051-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im Mai 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Juni 2013 und Februar 2014 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest acht Monaten gekommen ist.

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0039-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im Oktober 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Dezember 2013 und Jänner 2016 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest 24 Monaten gekommen ist.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0044-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Weiterbearbeitungsersuchens im Mai 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Mai 2013 und September 2014 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest 16 Monaten gekommen ist.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0072-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Mai 2015 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Juni 2015 und März 2016 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest neun Monaten gekommen ist.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0027-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im November 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Juli 2014 und Juli 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest zwölf Monaten gekommen ist.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0202C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Es wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Juni 2013 und März 2014 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest neun Monaten gekommen ist.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0026-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im August 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Februar 2014 und November 2015 war ein Verfahrensstillstand aufgrund eines nicht entdeckten technischen Fehlers zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest neun Monaten gekommen ist.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0062-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Weiterbearbeitungsersuchens im Jänner 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeiträumen von Juli 2013 bis April 2014 und Oktober 2014 bis April 2016 waren Verfahrensstillstände zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest 25 Monaten gekommen ist.

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0081-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im März 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum von Februar 2015 bis April 2016 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest 14 Monaten gekommen ist.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0075-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Weiterbearbeitungsersuchens im Mai 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum von Februar 2015 bis Oktober 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest acht Monaten gekommen ist.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0067-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im Jänner 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen August 2014 bis März 2016 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest 19 Monaten gekommen ist.
Staatsbürgerschaft VA-W-POL/0020-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. die Unterlagen der Beschwerdeführerin hat die MA 35 im Zuge einer persönlichen Vorsprache nicht angenommen. Der Termin wurde außerdem in einem unverhältnismäßigen Zeitraum von sieben Monaten vergeben. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0068-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung Antrages im August 2011 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere in den Zeiträumen von September 2011 bis März 2012 und Dezember 2012 bis Mai 2013 waren Verfahrensstillstände zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von über zehn Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0094-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung Antrages im November 2012 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere in den Zeiträumen von Dezember 2012 bis Juli 2013 und Mai 2015 bis Mai 2016 waren Verfahrensstillstände zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von über 19 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0088-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung Antrages im Juni 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere in den Zeiträumen von September 2013 bis Februar 2015 und Oktober 2015 bis März 2016 waren Verfahrensstillstände zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von über zehn Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0072-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Aus der Verfahrenschonologie ergibt sich, dass die MA 35 das Verfahren im Zeitraum zwischen Juni 2015 und Dezember 2015 nicht zügig genug vorangetrieben hat, da die Behörde erst sechs Monate nach Übermittlung einer – unbeantwortet gebliebenen – Anfrage an eine externe Behörde eine entsprechende Urgenz vorgenommen hat. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0219-A/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 40	Im Rahmen einer Neubemessung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung unterblieb versehentlich die Reaktivierung der Krankenversicherung. Die MA teilte mit, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 40 im Rahmen der Aus- und Fortbildung verstärkt auf die korrekte Vorgangsweise hingewiesen werden sollen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0131-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringen des Verleihungs- und Erstreckungsantrags im November 1990 vereinbarte die MA 35 mit den Antragstellern mehrfach ein Ruhen des Verfahrens. Die Verfahrensdauer von fast 26 Jahren war auf Verfahrensverzögerungen durch die MA 35 und die Nichtvorlage von Unterlagen durch die Antragsteller zurückzuführen. Bei einer derartig langen Verfahrensdauer hält die VA das jahrelang immer wieder vereinbarte Ruhen des Verfahrens für nicht sinnvoll. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0144-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrags im Jänner 2015 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Die MA 35 verzögerte das Verfahren um mindestens elf Monate. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0139-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Ersteinbringung des Verleihungs- und Erstreckungsantrags im November 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Die MA 35 verzögerte das Verfahren um mindestens neun Monate. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0145-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Vorlage des Nachweises des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatenverband wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Die MA 35 verzögerte das Verfahren um ungefähr drei Monate. Positiv war, dass das Verfahren im Zuge der Prüfung durch die abgeschlossen werden konnte.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0149-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrages im Juli 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Die MA 35 verzögerte das Verfahren um ca. zweieinhalb Jahre. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Schlechte Erreichbarkeit und Beschilderung der KFZ-Verwahrstelle in Wien 11 VA-W-POL/0091-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 48	Der ÖAMTC beanstandete bei der VA die schlechte Erreichbarkeit der KFZ-Verwahrstelle in Wien 11, Jedletzbergerstraße 1, mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie die unzureichende Beschilderung vor Ort. Aktuell zeigen drei Hinweisschilder den Weg von der Autobus-Haltestelle zur KFZ-Verwahrstelle an. Aufgrund des Einschreitens der VA regt die MA 48 bei der MA 28 an, zur Verbesserung der Orientierung zwei zusätzliche Hinweisschilder – eventuell mit einer leicht verständlichen Skizze – anbringen zu lassen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0137-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringen des Verleihungs- und Erstreckungsantrags im Juli 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt Die MA 35 verzögerte das Verfahren um mindestens 30 Monate. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0143-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrages im Mai 2015 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Die MA 35 verzögerte das Verfahren um ca. acht Monate. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0146-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungsantrages im August 2015 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Die MA 35 verzögerte das Verfahren, in dem sie nicht zeitgerecht beim Ministerium urgierte. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0152-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Einbringung des Verleihungs- und Erstreckungsantrages im September 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Die MA 35 verzögerte das Verfahren um mehr als zwei Jahre, da sie nicht durchgehend Verfahrensschritte setzte. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen und die Prozesse übersichtlicher zu gestalten.

<p>Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0086-C/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Seit dem Antrag auf Weiterbearbeitung des Ansuchens auf Verleihung der Staatsbürgerschaft am im Jänner 2015 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Oktober 2015 und Juni 2016 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von zumindest acht Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.</p>
<p>Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0141-C/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft am im 2015 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen August 2015 und März 2016, sowie zwischen Mai 2016 und Juli 2016 kam es zu keiner Weiterbearbeitung des Antrags, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von fast neun Monaten gekommen ist. Darüber hinaus kritisierte die VA sowohl, dass der Termin zur Akteneinsicht nur einen Tag vorher bekannt gegeben wurde und dabei auch noch weitere Unterlagen gefordert wurden, als auch, dass generell die Terminvergabe zur Antragstellung nicht zeitgerecht erfolgte. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.</p>
<p>Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0134-C/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Seit dem Antrag auf Verleihung und Erstreckung der Staatsbürgerschaft im Februar 2015 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Mai 2015 und November 2015, sowie zwischen Mai 2016 und August 2016 kam es zu keiner Weiterbearbeitung des Antrags, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von über acht Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.</p>
<p>Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0161-C/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Seit neuerlicher Antragstellung auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Jänner 2016 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Februar 2016 und Juni 2016 kam es zu keiner Weiterbearbeitung des Antrags, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von fast vier Monaten gekommen ist. Positiv ist jedoch festzuhalten, dass das Verfahren bereits abgeschlossen wurde.</p>
<p>Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0087-C/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Seit Antragstellung auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Jänner 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum von Mai 2014 bis Dezember 2014 blieb die Behörde untätig, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerung im Ausmaß von über sieben Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.</p>

<p>Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0105-C/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Seit Antragstellung auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Oktober 2014 wurde das Verfahren nicht zügig genug vorangetrieben. Insbesondere im Zeitraum von Oktober 2014 bis November 2015 blieb die Behörde untätig, wodurch es zu einer vermeidbaren Verzögerung im Ausmaß von über zwölf Monaten gekommen ist. Positiv ist jedoch festzuhalten, dass das Verfahren zwischenzeitlich abgeschlossen wurde.</p>
<p>Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0108-C/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Seit dem Antrag auf Verleihung und Erstreckung der Staatsbürgerschaft im August 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum von Oktober 2014 bis Mai 2015 und Mai 2015 und November 2015 kam es zu keiner Weiterbearbeitung des Antrags, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von über zwölf Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.</p>
<p>Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0156-C/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Seit dem neuerlichen Antrag auf Verleihung und Erstreckung der Staatsbürgerschaft im Dezember 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen 22. Jänner 2015 und 16. November 2015 kam es zu keiner Weiterbearbeitung des Antrags, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von ungefähr zehn Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.</p>
<p>Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0163-C/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Seit Antragstellung auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Juli 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt, insbesondere erfolgte die Urgenz betreffend die Vorlage der noch ausstehenden Unterlagen nicht immer zeitnah, obwohl die VA dies bereits in diesem Fall beanstandet hatte. Festgestellt wurde aber auch, dass der Beschwerdeführer nicht ausreichend mitgewirkt hatte, da er die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt hatte. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.</p>
<p>Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0169-C/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Seit dem Antrag auf Weiterbearbeitung des Ansuchens auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Jänner 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen zwischen Jänner 2014 und April 2015, Mai 2015 und September 2015 sowie in Februar 2016 und Juni 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch vermeidbare Verzögerungen im Ausmaß von fast zwei Jahren entstanden sind. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.</p>

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0148-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Mai 2015 wurden die vorgelegten Dokumente nicht auf ihre Lesbarkeit, ihre Beglaubigung oder ihre Vollständigkeit geprüft, wodurch das Verfahren verzögert wurde. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0208-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Juni 2015 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Da der Antrag im Zeitraum zwischen Juli 2015 und April 2016 nicht bearbeitet wurde und auch der Bescheid über die Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft fast vier Monate verzögert erging, kam es insgesamt zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von ungefähr einem Jahr. Positiv ist, dass der Zusicherungsbescheid in der Zwischenzeit schon erlassen wurde.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0177-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Weiterbearbeitung des Ansuchens auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im August 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen zwischen September 2014 und Juni 2015, September 2015 und Februar 2016 sowie Mai 2016 und September 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch es zu einer vermeidbaren Verzögerung im Ausmaß von über 17 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0168-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Weiterbearbeitung des Ansuchens auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im März 2009 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen zwischen Oktober 2009 und August 2010, Jänner 2011 und August 2011 sowie September 2015 und März 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von über 22 Monaten entstanden sind. An diesen trifft auch den Beschwerdeführer eine Mitschuld, da er die geforderten Unterlagen nicht vollständig und zeitgerecht vorgelegt hat. Erfreulicherweise konnte das Verfahren in der Zwischenzeit positiv abgeschlossen werden.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0166-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Die Behörde urgierte nach der ersten Anfrage im September 2015 erst im Juli 2016 bezüglich der ausstehenden Informationen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Dadurch wurde das Verfahren grundlos verzögert. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0176-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im November 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen zwischen März 2014 und November 2014 sowie April 2015 und Oktober 2015 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch eine vermeidbare Verzögerung im Ausmaß von ca. 13 Monaten entstanden ist. Dass die Behörde erst am Ende des Verfahrens das Fehlen eines Dokuments bemerkte, beanstandete die VA ebenso. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0186-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Weiterbearbeitung des Ansuchens auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im August 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen zwischen August 2013 und Juli 2014 sowie Mai 2016 und August 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch eine vermeidbare Verzögerung im Ausmaß von ungefähr 14 Monaten entstanden ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0103-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im August 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen zwischen September 2013 und Jänner 2014 sowie August 2014 und Juli 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch vermeidbare Verzögerungen im Ausmaß von über 26 Monaten entstanden sind. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0183-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Dezember 2014 hat die Behörde nicht zeitgerecht bezüglich der ausstehenden Auskünfte urgirt, weshalb das Verfahren verzögert wurde. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0100-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Oktober 2013 hat die MA 35 hinsichtlich ausstehender Auskünfte nicht zeitgerecht urgirt, wodurch das Verfahren verzögert wurde. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0199-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung und Erstreckung der Staatsbürgerschaft im September 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen zwischen September 2014 und September 2015, November 2015 und Februar 2016 sowie April 2016 und August 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von über 18 Monaten entstanden sind. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0128-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im März 2015 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in der Zeit von Juni 2015 bis Februar 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch eine vermeidbare Verzögerung im Ausmaß von über sieben Monaten entstanden ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0110-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im November 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen von April 2015 bis November 2015 und Jänner 2016 bis Juni 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch vermeidbare Verzögerungen im Ausmaß von über zwölf Monaten entstanden sind. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0120-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Durchführung des letzten Prüfverfahrens der VA im Juni 2015 hat die MA 35 hinsichtlich ausstehender Auskünfte nicht zeitgerecht urgiert, wodurch das Verfahren verzögert wurde. Es erging abermals die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0125-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Jänner 2015 hat die MA 35 hinsichtlich ausstehender Auskünfte nicht zeitgerecht urgiert, wodurch das Verfahren verzögert wurde. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0205-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Oktober 2012 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen zwischen Dezember 2012 und Mai 2013, zwischen Juli 2013 und Jänner 2014, zwischen Mai 2014 und Oktober 2014, zwischen November 2014 und April 2015, sowie mit einer kurzen Unterbrechung zwischen Juni 2015 bis dato zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch vermeidbare Verzögerungen im Ausmaß von derzeit 36 Monaten entstanden sind. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0217-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im November 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen zwischen August 2012 und Oktober 2013, sowie mit kurzen Unterbrechungen zwischen Dezember 2013 September 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch vermeidbare Verzögerungen im Ausmaß von über 44 Monaten entstanden sind. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0133-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im September 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in dem Zeitraum von August 2015 bis Juni 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch eine vermeidbare Verzögerung im Ausmaß von über 10 Monaten entstanden ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0147-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im März 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen zwischen Juli 2015 und Dezember 2015 sowie Februar 2016 und Juli 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch vermeidbare Verzögerungen im Ausmaß von über 10 Monaten entstanden sind. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0127-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Juli 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen zwischen Dezember 2013 und Jänner 2015 sowie Mai 2015 und Februar 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch vermeidbare Verzögerungen im Ausmaß von über 22 Monaten entstanden sind. Darüber hinaus hat die Behörde bezüglich ausstehender Auskünfte nicht zeitgerecht urgiert. Die MA 35 schloss das Verfahren nach Einschreiten der VA zeitnah ab.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0244-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Antragstellung auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Juni 2014 wurde kein Verfahrensschritt gesetzt. Erst im November 2016 wurde der Antrag bearbeitet. Somit kam es zu einer vermeidbaren Verzögerung von über 28 Monaten. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0221-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit neuerlicher Antragstellung auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im September 2014 ist der MA 35 eine vermeidbare Verfahrensverzögerung von über einem Jahr zuzurechnen, da sie einerseits nicht zeitnah urgierte und andererseits den Antrag fast ein Jahr nicht bearbeitete. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0150-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Juli 2015 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es zwischen Juli 2015 und Dezember 2015 sowie Dezember 2015 und Juli 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch vermeidbare Verzögerungen im Ausmaß von über zehn Monaten entstanden sind. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0151-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Mai 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es von September 2014 bis November 2015 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch eine vermeidbare Verzögerung im Ausmaß von über 13 Monaten entstanden ist. Das Verfahren wurde nach Einschreiten der VA zeitnah abgeschlossen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0185-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Oktober 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es von November 2014 bis April 2015 sowie Juli 2015 bis Mai 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch vermeidbare Verzögerungen im Ausmaß von über 15 Monaten entstanden sind. Darüber hinaus urgierte die Behörde bezüglich ausstehender Auskünfte nicht zeitgerecht. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0180-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im August 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam von Oktober 2014 bis April 2015 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch eine vermeidbare Verzögerung im Ausmaß von über sechs Monaten entstanden ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0162-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im November 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere blieb die Behörde von Dezember 2013 bis Juli 2016 untätig, wodurch eine vermeidbare Verzögerung im Ausmaß von über 31 Monaten entstanden ist. Allerdings hatte auch der Beschwerdeführer Unterlagen nicht vollständig und zeitgerecht vorgelegt. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0165-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im März 2015 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere blieb die Behörde von Juli 2015 bis Juli 2016 untätig, wodurch eine vermeidbare Verzögerung im Ausmaß von über elf Monaten entstanden ist. Allerdings hatte auch der Beschwerdeführer Unterlagen nicht vollständig und zeitgerecht vorgelegt. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.

Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0157-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Jänner 2015 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es von Februar 2015 bis September 2015 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch eine vermeidbare Verzögerung im Ausmaß von über sechs Monaten entstanden ist. Darüber hinaus urgierte die Behörde bezüglich ausstehender Auskünfte nicht zeitgerecht. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0172-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Dezember 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen zwischen Jänner 2015 und April 2015 sowie April 2015 und Juni 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch vermeidbare Verzögerungen im Ausmaß von über 16 Monaten entstanden sind. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0181-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit dem neuerlichen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im März 2014 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es in den Zeiträumen zwischen März 2014 und Oktober 2015 sowie Dezember 2015 und Juli 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch vermeidbare Verzögerungen im Ausmaß von über 13 Monaten entstanden sind. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0193-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit Durchführung des letzten Prüfverfahrens im Jänner 2016 (VA-W-POL/0207-C/1/2015), wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere kam es von Jänner 2016 bis Juli 2016 zu keiner Weiterbearbeitung, wodurch eine vermeidbare Verzögerung im Ausmaß von sechs Monaten entstanden ist. Das Verfahren wurde nach Einschreiten der VA zeitnah abgeschlossen.
Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens VA-W-POL/0189-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35	Seit der Stellung eines neuerlichen Antrages auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im April 2015 blieb die Behörde untätig, wodurch ein vermeidbarer Verfahrensstillstand von über 17 Monaten entstanden ist. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0275-A/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 40	Ein Antrag auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde versehentlich keiner Erledigung zugeführt. Zudem ergingen Mahnungen betreffend die Leistung eines Kostenersatzes, obwohl gar kein Kostenersatzbescheid erlassen worden war. Die VA erwirkte die Weitergewährung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und die Zusage, dass die bisherigen Mahnungen als gegenstandslos zu betrachten sind.

Mindestsicherung VA-W-SOZ/0398-A/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 40	Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, für das von ihm erworbene, elfeinhalb Jahre alte Auto ein Schätzgutachten vorzulegen, obwohl es aufgrund seiner schweren Gehbehinderung offenkundig war, dass er für seine Mobilität auf das alte Fahrzeug angewiesen ist. Die VA erwirkte, dass der Beschwerdeführer kein Schätzgutachten vorlegen muss.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0391-A/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 40	Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, die Kopie einer Pfandbestellungsurkunde vorzulegen. Obwohl er dem nachkam, wurde die Mindestsicherung mangels Mitwirkung eingestellt, weil das Original benötigt wurde. Es stellte sich heraus, dass im Schreiben der Behörde tatsächlich die Vorlage der Urkunde in Kopie gefordert worden war. Der Beschwerdeführer bezieht nun wieder Leistungen aus der Mindestsicherung.
Behandlung eines Ansuchens auf Gewährung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen VA-W-SOZ/0045-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Das Ansuchen auf Gewährung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen zur Übernahme einer Nachzahlung aus der Jahresabrechnung der Fernwärme blieb trotz offenkundiger Dringlichkeit (Zahlungsfrist) monatelang unbearbeitet. Die VA erwirkte die Übernahme des aushaftenden Geldbetrages.
Kinder- und Jugendhilfe VA-W-SOZ/0225-A/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 11	Die Behörde setzte eine Gefahr-im-Verzug Maßnahme in Form eines Ausspruchs eines Ausfolgeverbots schon nach fehlender Erreichbarkeit des Beschwerdeführers binnen 45 Minuten. Für die VA ist es nicht nachvollziehbar, warum die Kinder- und Jugendhilfe nicht länger abgewartet hat. Das Spital nahm die Minderjährige zur 24-Stunden Beobachtung auf, weshalb der Schutz des Kindes jedenfalls gegeben war und somit kein Grund für diese verfrühte Vorgehensweise vorlag.
Kindeswohlgefährdung VA-W-SOZ/0386-A/1/2015	Kinder- und Jugendhilfeträger Wien (Magistratsabteilung 11)	Die Behörde brachte wiederholt für das minderjährige Kind Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b und § 382e EO ein, obwohl diese gemäß der Rechtsprechung abgewiesen wurden. Die wiederholte Antragstellung verschärfte die konflikträchtige Familiensituation.
Spitalskostenbeitrag gemäß § 52 Wr. KAG VA-W-SOZ/0354-A/1/2015	Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)	Werden Spitalskostenbeiträge bei den Patienten selbst nicht hereingebracht, können unterhaltspflichtige Personen zum Ersatz herangezogen werden. Im Prüfverfahren der VA stellte sich heraus, dass bei der Berechnung des dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Unterhaltspflicht vorgeschriebenen Kostenbeitrags ein Fehler passierte.

Hauskrankenpflege VA-W-SOZ/0383-A/1/2015	Fonds Soziales Wien	Der Beschwerdeführer kritisierte die Abrechnungsbögen der Hauskrankenpflege, die für ihn nicht nachvollziehbar waren. Die Überprüfung ergab, dass nicht die tatsächlichen sondern die ursprünglich geplanten Einsatzzeiten im April und Mai 2015 aufschienen. Der Beschwerdeführer erhielt die entsprechenden Kosten zurück erstattet.
Persönliche Kontakte VA-W-SOZ/0340-A/1/2014	Magistratsabteilung (MA) 11	Ein gänzlich Kontaktverbot von fremduntergebrachten Kindern zur Familie wurde aufrechterhalten, obwohl die betreuenden Wohngemeinschaften sich wegen der psychischen Belastung der Kinder für die Anbahnung begleiteter Kontakte aussprachen.
Familienzuschuss VA-W-SOZ/0299-A/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 11	Der Antrag auf Familienzuschuss für studierende Eltern wurde ohne weitere Prüfung der Voraussetzungen abgewiesen, da die Ausgaben höher waren als die Einnahmen. Durch das Einschreiten der VA konnte eine Nachzahlung bewirkt werden.
Pflegeelterngeld VA-W-SOZ/0057-A/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 11	Die Behörde wies den Antrag auf Pflegeelterngeld ohne Klärung des Sachverhalts in allen beurteilungsrelevanten Punkten ab. Nach Einleitung der Prüfung durch die VA wurde dem Antrag rückwirkend stattgegeben.
Persönliche Kontakte VA-W-SOZ/0122-A/1/2015 VA-W-SOZ/0094-A/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 11	Trotz gerichtlichem Kontaktverbot wegen Aussagen der Kinder über massive Gewalt durch die Eltern wurden von der Kinder- und Jugendhilfe persönliche Kontakte zur Mutter zugelassen. Obwohl die Kinder nach dem ersten Kontakt starke Verhaltensauffälligkeiten zeigten, wurde ein zweiter Kontakt vereinbart, bei dem die Mutter in Begleitung eines unbekanntem Verwandten erschien. Die Behörde verhinderte weder dessen Teilnahme noch die Übergabe von Handys an die Kinder. Dadurch konnte die Familie, die einem internationalen Verbrecherclan angehört, unkontrollierte Kontakte zu den Söhnen herstellen. Kurze Zeit später war ein Kind von der WG abgängig und bekam dennoch den Reisepass ausgehändigt. Einige Tage danach verließen die beiden Kinder mit der Mutter Österreich und sind seitdem abgängig. Das verantwortungslose Handeln der Behörde gefährdete das Kindeswohl und war zu beanstanden.
Abhaltung einer Elternberatung VA-W-SOZ/0412-A/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 11	Die MA 11 der Stadt Wien war als vorläufiger Träger der Obsorge für alle Angelegenheiten, die Kontakte der Tochter zum Vater betreffen, eingesetzt. Sie empfahl eine Elternberatung, verabsäumte jedoch, im Vorfeld die für die Eltern entstehende Kostenbelastung abzuklären. Die Mutter brach die Elternberatung wegen der für sie zu hohen Kosten ab.

Mindestsicherung VA-W-SOZ/0374-A/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 40	Die VA beanstandete, dass die soziale Beratung eines schwerkranken Menschen in mehrfacher Hinsicht mangelhaft war. Die MA 40 sicherte die Abhaltung von Schulungen zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit schwerkranken Menschen zu.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0337-A/1/2014	Magistratsabteilung (MA) 40	Es kam zu einer rechtswidrigen Versagung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, weil eine Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG, bei der der Rückkauf des Versicherungsvertrages gesetzlich ausgeschlossen ist, von der MA 40 zu Unrecht als „verwertbares Vermögen“ qualifiziert wurde. Die VA erwirkte nachträglich die rückwirkende Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0314-A/1/2014	Magistratsabteilung (MA) 40	Es kam zu einer unrichtigen Berechnung der Höhe der Mindestsicherung und Nichtvorlage einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht durch die MA 40. Die VA erwirkte die Beschwerdevorlage und die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0394-A/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 40	Die MA 40 verursachte eine für den Beschwerdeführer unerwartete Einstellung von Leistungen der Mindestsicherung trotz rechtskräftigem Zuerkennungsbescheid. Die VA erwirkte die Zusage einer Änderung der Verwaltungspraxis, dass rechtskräftig zuerkannte Leistungen der Mindestsicherung in Zukunft so lange ausbezahlt werden, bis eine Einstellung mit Bescheid angeordnet wird.
Berechnung der Mietbeihilfe VA-W-SOZ/0010-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Die MA 40 verursachte eine unrichtige Berechnung der Mietbeihilfe durch Anrechnung eines tatsächlich nie ausbezahlten und auch nicht einklagbaren Unterhalts. Durch das Einschreiten der VA konnte eine Neuberechnung der Mietbeihilfe bewirkt werden.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0031-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Auszahlung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde trotz Vorliegens eines rechtskräftigen Zuerkennungsbescheides gestoppt, weil die MA 40 vermutete, dass die Zuerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, wobei sich diese Annahme im Nachhinein als unzutreffend herausgestellt hat. Durch das Einschreiten der VA konnte eine unverzügliche Nachzahlung der der Beschwerdeführerin zustehenden Leistungen erwirkt werden.

Mindestsicherung VW-W-SOZ/0025-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Der Beschwerdeführerin wurden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu niedrig bemessen, zudem wurde ein Rückforderungsbescheid erlassen, obwohl die Beschwerdeführerin ihrer Anzeigepflicht nachgekommen ist. Durch das Einschreiten der VA konnten die zuerkannten Leistungen erhöht und der Rückforderungsbescheid ersatzlos behoben werden.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0156-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Der Antrag der Beschwerdeführerin wurde als zurückgezogen gewertet, obwohl sie alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hatte. Die VA erwirkte, dass das Verfahren wieder aufgenommen wurde und die Beschwerdeführerin die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ab August 2015 erhielt. Die Behörde ergriff Schulungsmaßnahmen und führte Gespräche mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0136-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden mit der Begründung rückgefordert, dass der Beschwerdeführer den Bezug von Kinderbetreuungsgeld nicht fristgerecht mitgeteilt habe, obwohl dieser die MA 40 davon sehr wohl in Kenntnis gesetzt hatte. Die Behörde gestand ihren Fehler ein und hob den rechtswidrigen Rückforderungsbescheid von Amts wegen auf.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0043-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Das Verfahren betreffend die Zuerkennung der Mietbeihilfe wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt und das Bestehen eines Anspruchs zu Unrecht verneint. Die VA erwirkte die rückwirkende Zuerkennung der Mietbeihilfe.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0052-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden infolge falscher Sachverhaltsannahmen zu Unrecht eingestellt. Die VA erwirkte die rückwirkende Zuerkennung und Auszahlung der gebührenden Leistungen.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0053-A/1/2016	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Die Dauer eines Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG Wien betrug zehneinhalb Monate und überschritt sohin die gesetzlich zulässige Verfahrensdauer von sechs Monaten.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0084-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Bei einem Verfahren vor der MA 40 kam es zu einer Überschreitung der gesetzlich festgelegten Obergrenze der Bearbeitungsdauer des Antrages von sechs Monaten.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0186-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Durch die MA 40 kam es zu einer „Rückforderung“ von zuvor gar nicht bewilligten Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Durch das Einschreiten der VA konnte die Aufhebung des Rückforderungsbescheides erwirkt werden.

Mindestsicherung VA-W-SOZ/0060-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Es kam zu einer gesetzwidrigen Abweisung eines Antrages auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, weil die Antragstellerin entgegen der Annahme der Behörde zum Daueraufenthalt berechtigt war. Darüber hinaus ist die Antragstellerin einer Aufforderung der MA 40, entgegen der Annahme der Behörde, fristgerecht nachgekommen. Durch das Einschreiten der VA konnte die nachträgliche Gewährung der gebührenden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erwirkt werden.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0127-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Die MA 40 kürzte zu Unrecht die Leistungen der Mindestsicherung, da die Beschwerdeführerin – entgegen der Ansicht der MA 40 – zum Einsatz der Arbeitskraft (und damit Meldung beim AMS) befreit war. Die MA 40 hat die Bescheide zwischenzeitig bereits behoben und die Nachzahlung angewiesen.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0153-A/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 40	Die MA 40 lehnte Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung trotz Unterbleibens der Feststellung der Arbeitsfähigkeit ab. Nach der Feststellung mangelnder Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers wird diesem nun doch noch eine Dauerleistung zuerkannt.
Verlassenschaftsforderung VA-W-SOZ/0132-A/1/2016	Fonds Soziales Wien (FSW)	Der FSW stellte eine Gesamtforderung in Rechnung und unterließ eine entsprechende Aufteilung gemäß dem Nachlass. Durch das Einschreiten der VA konnte eine umgehende Richtigstellung erwirkt werden.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0159-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Beschwerdeführerin wurde im Rahmen eines Verbesserungsauftrages aufgefordert, für ihre Kinder jeweils Kopien eines amtlichen Lichtbildausweise vorzulegen, obwohl dies auf dem Boden der geltenden Rechtslage nicht erforderlich ist. Die VA erwirkte, dass die Beschwerdeführerin trotz Nichtvorlage die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt wurden.
Mindestsicherung - Verfahrensdauer VA-W-SOZ/218-A/1/2016	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Die Bearbeitungsdauer in der konkreten Beschwerdeangelegenheit seitens des LVwG Wien betrug 16 Monate, womit die gesetzlich höchstzulässige Verfahrensdauer um mehr als das Zweieinhalbfache überschritten wurde.
Mindestsicherung - Berechnung VA-W-SOZ/0215-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Ein Beschwerdeführer wandte sich an die VA, da er die Berechnung seiner Mindestsicherungsleistung nicht nachvollziehen konnte. Die MA 40 stellte eine fehlerhafte Berechnung fest und veranlasste eine bescheidmäßige Korrektur, wobei der Beschwerdeführer eine Nachzahlung in Höhe von Euro 258.- erhielt.

Mindestsicherung - Berechnung VA-W-SOZ/210-A/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 40	Die MA 40 erkannte eine zu niedrige Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu. Die VA konnte erwirken, dass der Beschwerdeführer letztlich doch noch die ihm gebührenden Leistungen erhalten hat
Kindeswohlgefährdung VA-W-SOZ/0276-A/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 11	Der Kinder- und Jugendhilfeträger ersuchte das Gericht, die Erziehungsfähigkeit zu überprüfen, verabsäumte jedoch, die Abklärung des Kindeswohls selbst durchzuführen und die daraus folgenden Verfügungen zu beantragen.